

# **Satzung**

## **§ 1 Name und Sitz**

---

Der Verein führt den Namen Förderverein

***"Dresdner Parkeisenbahn e. V."***.

Er hat seinen Sitz in Dresden und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Dresden unter Nummer VR 1494 mit Datum vom 16.09.1992 registriert.

## **§ 2 Zweck**

---

Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe und der Bildung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen.

Der Verein unterstützt die Ausbildung von Kindern und Jugendlichen bei der Dresdner Parkeisenbahn materiell und finanziell. Er organisiert Veranstaltungen und Freizeiten, um Kindern und Jugendlichen durch Beschäftigung mit der Eisenbahn und anderen Berufen im Verkehrswesen eine sinnvolle Freizeitbeschäftigung zu ermöglichen.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

---

3.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

3.2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3.3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

3.5 Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

## **§ 4 Entstehung der Mitgliedschaft**

---

4.1 Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die die Satzung anerkennen.

4.2 Über den schriftlich vorzulegenden Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung steht dem / der Betroffenen die Berufung an die Mitgliederversammlung zu.

## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

---

Die Mitgliedschaft wird beendet durch:

5.1 freiwilligen Austritt des Mitgliedes. Dieser hat durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Wahrung einer Frist von vier Wochen zum Jahresende zu erfolgen.

5.2 den Tod des Mitgliedes (bei natürlichen Personen).

5.3 den Wegfall des Mitgliedes (bei juristischen Personen).

5.4 den Ausschluss des Mitgliedes. Dieser kann auf Grund besonderer Vorkommnisse, insbesondere wegen gröblichen Verstoßes gegen die Satzung und vereinsschädigendem Verhalten durch Beschluss des Vorstandes mit sofortiger Wirkung erfolgen. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied das Recht auf Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Diese Berufung muss binnen vier Wochen nach Erhalt des Ausschlussbeschlusses eingelegt werden.

## **§ 6 Organe des Vereins**

---

- 6.1 Die Mitgliederversammlung.
- 6.2 Der Vorstand.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

---

- 7.1 Die Mitgliederversammlung setzt sich aus natürlichen Vertreter/innen von juristischen Personen und aus natürlichen Personen zusammen.
- 7.2 Mindestens einmal im Jahr findet eine Mitgliederversammlung statt. Ihr obliegt vor allem:
  - 7.2.1. die Entgegennahme des Jahresberichtes und des Kassenberichtes.
  - 7.2.2 die Entlastung des Vorstandes.
  - 7.2.3 die Wahl des Vorstandes.
  - 7.2.4 die Wahl von mindestens zwei Revisor/innen.
  - 7.2.5 die Beschlussfassung über Satzungsänderungen.
  - 7.2.6 die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- 7.3 Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder die Berufung von mindestens einem Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
- 7.4 Zur Mitgliederversammlung sind vom Vorstand alle Mitglieder schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen einzuberufen.
- 7.5 Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Zur Satzungsänderung ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der Stimmen der Anwesenden, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel der Anwesenden erforderlich.
- 7.6 Abstimmungen und die Wahl des Vorstands werden dabei nach den in der Wahlordnung festgehaltenen Verfahren durchgeführt, welche durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird.
- 7.7 Zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins leisten die Mitglieder einen Beitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung in der Beitragsordnung festgelegt wird.

## **§ 8 Vorstand**

---

- 8.1 Der Vorstand besteht aus dem / der Vorsitzenden und dessen / deren Stellvertreter/in, sowie dem / der Schatzmeister/in und bis zu vier Beisitzer/innen.
- 8.2 Der Vorstand wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt.
- 8.3 Der Vorstand ist verantwortlich für die Führung der Geschäfte des Vereins. Er kann sich jedoch gemäß § 30 BGB eine/n Geschäftsführer/in bestellen, der die Geschäfte der laufenden Verwaltung wahrnimmt.

## **§ 9 Vertretung des Vereins**

---

Der / die Vorsitzende und dessen / deren Stellvertreter/in sowie der / die Schatzmeister/in sind vertretungsberechtigt gemäß § 26 BGB. Jeder ist allein vertretungsberechtigt für den Verein. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis Neuwahlen stattgefunden haben.

## **§ 10 Geschäftsjahr**

---

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

## **§ 11 Beurkundung der Beschlüsse**

---

Die in Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem / der jeweiligen Versammlungsleiterin und dem / der Protokollant/in der Sitzung zu unterzeichnen.

## **§ 12 Auflösung des Vereins**

---

- 12.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 7, Absatz 5. festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
- 12.2 Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigenden Zwecke geht das Vereinsvermögen auf eine als gemeinnützig anerkannte Körperschaft im Bereich der Jugendhilfe über, die das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Die endgültige Verwendung des nach Auflösung oder Wegfall der steuerbegünstigenden Zwecke verbleibenden Vermögens bedarf der Zustimmung des Finanzamtes.

Vorstehende Satzung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 09. März 2002 in Kraft. Änderungen treten mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 05. März 2005 und vom 21. Mai 2022 in Kraft.